

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 25. Juli 2019 – Nr. 44

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)

vom 24. Juli 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/Teilzeit)
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)**

Vom 24. Juli 2019

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studierfähigkeitstest
- § 6 Bewerbungsfrist
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 9 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Beurteilungen der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 a Studierende in besonderen Situationen
- § 19 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 19 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Präsentation
- § 22 Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

- § 23 Ausarbeitung
- § 23 a Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 23 b Ausarbeitung mit Kolloquium im Fach Research Project
- § 24 Fakultatives Auslandsstudiensemester

III. Masterprüfung

- § 25 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 26 Schriftlicher Teil der Masterarbeit
- § 27 Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 29 Abgabe und Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 30 Kolloquium
- § 31 Note und Credits der Masterarbeit
- § 32 Ergebnis der Masterprüfung,
Veröffentlichung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 33 Zeugnis und Gesamtnote
- § 34 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 35 Masterurkunde
- § 36 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 37 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology (Vollzeit)

Anlage 2 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology (Teilzeit)

Anlage 3 Wahlpflichtfach-Katalog WITM

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang Information Technology an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL). Dieser Studiengang kann in Vollzeit und berufsbegleitend in Teilzeit absolviert werden.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen technischer, wirtschaftlicher und methodischer Art erwerben und dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe den akademischen Grad

"Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
 2. a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem der Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Informatik oder Mechatronik mit einer Regelstudienzeit

von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Punkten) sowie der Nachweis einer Gesamtabchlussnote von 2,5 oder besser in dem an einer deutschen oder an einer der Bologna-Signaturstaaten angehörenden Hochschule absolvierten Studiengang. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem sonstigen Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil fachlich-qualitative Inhalte aus einem der genannten Studiengänge umfasst (vergleichbarer Studiengang), eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern aufweist und mit einer Gesamtabchlussnote von 2,5 oder besser an einer deutschen oder an einer der Bologna-Signaturstaaten angehörenden Hochschule abgeschlossen wurde, akzeptiert werden.

- b) der Nachweis über einen gleichwertigen Bachelorabschluss in einem fachlich- qualitativ eng verwandten Studiengang (vergleichbarer Studiengang) an einer anderen ausländischen Hochschule, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden kann, mit mindestens 70-prozentiger erreichter Studienleistung oder einer Gesamtabchlussnote von 2,5.
- c.) soweit zum Bewerbungszeitpunkt die Zugangsvoraussetzungen der Nummer 2.a) und 2.b) nicht vorliegen, kann die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe das Masterstudium bereits öffnen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 festgestellt wird und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die Eignung anstelle des qualifizierten Abschlusses durch den Zulassungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Hierzu erfolgt ein persönliches Gespräch des Bewerbers mit dem Zulassungsausschuss. Der Prüfungsausschuss benennt den Zulassungsausschuss aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Lehrenden des Masterstudiengangs.

- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 entscheidet ein Zulassungsausschuss.
- (3) ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch
 - a) mindestens 7 Jahre englische Sprachausbildung im Rahmen der allgemeinbildenden Schulausbildung, wobei in der Regel in den letzten vier Halbjahresabschnitten mindestens befriedigende (3,0) Leistungen erzielt worden sein müssen
 - b) ein in Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland oder USA erworbener Bachelorabschluss
 - c) Bachelorabschluss in einem als englischsprachig akkreditierten Studiengang einer deutschen Hochschule,

d) TOEFL-Test mit dem Ergebnis 550 (paper-based) oder 79 (internet-based, iBT)

e) Cambridge ESOL Certificate (CPE, CAE mit Mindestnote B, FCE mit Mindestnote A)

f) IELTS mit der Mindestnote 6.5

g) ein mindestens einjähriger beruflicher Aufenthalt in einem englischsprachigen Land (Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss in einem nativ- englischsprachigen Land erworben haben, sind vom Nachweis der Beherrschung der englischen Sprache ausgenommen.

§ 5

Studierfähigkeitstest

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen oder an einer der Bologna- Signaturstaaten angehörenden Hochschule erbracht haben (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 c), müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Zugangsprüfung nachweisen.
- (2) Die Prüfung wird als englischsprachiger mündlicher Test, mit einer Dauer von ca. 20 Minuten, durchgeführt. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb der Fachgebiete Elektrotechnik, Informationstechnik, Informatik oder Mechatronik und zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen, interdisziplinären Aufgaben besitzt. Vor diesem Hintergrund sind Antworten der Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten.
- (3) Der Studierfähigkeitstest wird vor zwei professoralen Mitgliedern des Zulassungsausschusses abgelegt. Die Bewertung des Tests erfolgt gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung sind Einzelbewertungen festzuhalten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Der Test findet entweder persönlich vor Ort, bei Abwesenheit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers per Videokonferenz, statt.
- (6) Das Ergebnis des Studierfähigkeitstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitgeteilt.

§ 6

Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Einschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist möglich.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Durchschnittsnote,
 2. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 3,
 3. ein in englischer Sprache gefasstes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist, aufgrund welcher spezifischen Begabung und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe besonders geeignet hält und in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

§ 7

Zulassungsausschuss

- (1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der erforderlichen Eignung im Sinne des § 5 und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studiengangs, entscheidet ein Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Davon sind vier stimmberechtigte professorale Mitglieder, die im Studiengang dieser Prüfungsordnung lehren, zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die den Studiengang „Information Technology“ erfolgreich abgeschlossen haben und ein beratendes studentisches Mitglied vom Fachbereichsrat zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigten Mitglieder, davon zwei Professoren und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, anwesend sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Die Regelstudienzeit für den Teilzeitstudiengang beträgt bis zu acht Semester. Eine

Aufnahme des Studiums erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist möglich. In diesem Fall werden die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters gemäß Anlage 1 angeboten.

- (2) Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Information Technology werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Für die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der Partnerhochschulen. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschulen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 9

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit (Thesis) als abschließendem Prüfungsteil, der aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium) besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters für den Vollzeitstudiengang und mit Ablauf des achten Semesters für den Teilzeitstudiengang abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabepunkt des schriftlichen Teils der Master-Thesis informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit) soll in der Regel für den Vollzeitstudiengang vor Beginn des vierten und für den Teilzeitstudiengang vor Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen: Der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Vertretung beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen ist ein studentisches Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen will.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine englische Übersetzung ist beizufügen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der

oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und die im Studiengang Lehrenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Im Fall der Masterarbeit müssen beide Prüfende mindestens die Qualifikation einer Promotion aufweisen oder Professorin oder Professor sein. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach

Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS- Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (8) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.
- (9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen angerechnet. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.
- (10) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen angerechnet, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben, dies gilt auch bei den Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Prüfungsversuche die zur Erbringung dieser Prüfungsleistung in Anspruch genommen werden, werden für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abgezogen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zusätzlich ein Studium nach dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.
- (11) Absatz 10 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.

§ 13

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 3,0 = befriedigend= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht aus-	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel reichend den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | | |
|------------------|----------|----------------------|
| bis 1,5 | die Note | „sehr gut“ |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | „gut“ |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | „befriedigend“ |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note | „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note | „nicht ausreichend“. |
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll Studierenden spätestens nach vier Wochen mitgeteilt werden.
- (7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Teile der Masterprüfung, die mindestens mit ausreichend bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. (Wiederholungs-)Prüfungen können auch an einer Partnerhochschule abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen und Verfahrensregelungen der Partnerhochschule, die das Modul/Fach anbietet.
- (3) Ein nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender schriftlicher Teil der Masterarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchszahl für den schriftlichen Teil der Masterarbeit wird ein Fehlversuch in dem schriftlichen Teil einer Masterarbeit im gleichen Studiengang an den Partnerhochschulen mitgezählt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes oder nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

- (4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine englische Übersetzung ist beizufügen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 16

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 19 bis 23 a festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.
- (4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen (§ 4) erfüllt,

im Fall des § 4 Absatz 1 Nr. 2.c) muss der Bachelorabschluss vorliegen.
 2. an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Masterstudiengang Information Technology
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (2) Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtfach und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, ist das Wahlpflichtfach mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Es ist den Studierenden einmal im Studium des Studiengangs gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtfach auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Fach einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung

- gemäß §§ 19 und 20 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstag,
- gemäß §§ 21, 22, 23 und 23 a kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 18

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens sieben Wochen vor dem Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 18 a

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmitteln zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 19

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Sofern durch das entsprechende Prüfungsfach maximal fünf Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungszeit ein bis zwei Zeitstunden, sofern durch das entsprechende Prüfungsfach mehr als fünf Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungszeit bis zu drei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/ oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 19 a zulässig. Vor Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 19 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 15 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.
- (6) Sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) für eine Klausurarbeit zu einem Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 führen würde, wird auf Antrag des Prüflings in dem betreffenden Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach der Antragstellung durchzuführen. Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Für die mündliche Ergänzungsprüfung finden im Übrigen die für die mündliche Prüfung geltenden Vorschriften (§ 20) entsprechende Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für das Prüfungsfach nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (7) Absatz 6 findet in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.
- (8) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Abs. 6 ist im Rahmen einer Masterprüfung insgesamt nur einmal möglich. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht als gesonderter Prüfungsversuch gezählt.

§ 19 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple-Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %

1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 % 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 % 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 % 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 % 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 % 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 % 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 % 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 % 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 % der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E- Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 20

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen.
- (3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung)

als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

- (4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen. § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden kann. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die schriftliche Zusammenfassung soll einschließlich zeichnerischer Darstellungen fünf bis zehn Seiten betragen; eine Überschreitung von zehn Seiten wird bei der Bewertung negativ berücksichtigt. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesen Richtwerten orientieren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 17 Abs. 5 Satz 1.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von

Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (6) § 21 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Präsentation dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben ist.
- (7) § 21 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (8) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 13 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung unter Anwendung von § 13 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	zweifach
schriftliche Zusammenfassung	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung gilt § 15 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der schriftlichen Zusammenfassung und die Fachnote sind den Studierenden spätestens vier Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 23

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen; § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 a

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 15 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums mit Dauer von 20 Minuten je Prüfling.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne des § 17 Abs. 5.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Die Ausarbeitung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Für die Dauer des Kolloquiums gilt Absatz 1 Satz 7, im Übrigen gilt für das Kolloquium § 20 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind sie Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss davon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 17 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 17 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	zweifach
Kolloquium	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Ausarbeitung und das Kolloquium gilt § 19 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung, des Kolloquiums und die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.

§ 23 b

Ausarbeitung mit Kolloquium im Fach Research Project

- (1) Im Fach „Research Project“ erfolgt die Prüfung in Form von „Ausarbeitung mit Kolloquium“. Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 50 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate. § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums mit Dauer von 20 Minuten je Prüfling.
- (2) § 23 a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Im Übrigen gilt für das Kolloquium § 20 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 13 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 13 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	dreifach
Kolloquium	einfach.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Kolloquium muss bestanden sein. Für die Ausarbeitung und das Kollo-

quium gilt § 19 Abs. 4 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung und des Kolloquiums sowie die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen. Für die bestandene Prüfung werden 30 Credits vergeben.

§ 24

Fakultatives Auslandsstudiensemester

- (1) Studierende können ein fakultatives Auslandsstudiensemester an einer geeigneten ausländischen Hochschule ihrer Wahl absolvieren. Das Auslandsstudiensemester kann im Vollzeitstudiengang wahlweise im zweiten oder dritten Semester belegt werden. Im Teilzeitstudiengang kann das Auslandsstudiensemester wahlweise zwischen dem zweiten und sechsten Semester belegt werden. Es umfasst mindestens vier Monate.
- (2) Das Auslandsstudiensemester soll den Studierenden dazu dienen, neben den wissenschaftlich-technischen die fremdsprachlichen und insbesondere die interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.
- (3) Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester und die Genehmigung des jeweiligen Auslandsstudienplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss. Für eine erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester sind an der ausländischen Hochschule Leistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Leistungen und Prüfungen für eine erfolgreiche Teilnahme erbracht werden müssen. Für die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Für die Prüfungsorgane der ausländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (4) Während des Auslandsstudiensemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik begleitet.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn der Nachweis der ausländischen Hochschule über die vom Prüfungsausschuss der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorgegebenen zu erbringenden Leistungen und abzulegenden Prüfungen erbracht wurde.
- (6) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester nicht bestätigt wurde, setzen das Studium ohne Auslandsstudiensemester fort. Bei einer nicht erfolgreichen Teilnahme kann das Auslandsstudiensemester nicht wiederholt werden.
- (7) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester werden 30 Credits erworben.

III. Masterprüfung

§ 25

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

In dem Masterstudiengang Information Technology sind im Vollzeitstudiengang - nach Maßgabe der Anlage 1 – und im Teilzeitstudiengang nach Maßgabe der Anlage 2 der jeweils erforderliche Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben.

§ 26

Schriftlicher Teil der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der schriftliche Teil der Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung der Lösung. Die Masterarbeit ist in Englisch anzufertigen.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt mindestens 50 Seiten und soll außerdem 100 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten, aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die in dem Studiengang Information Technology lehren, ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für den schriftlichen Teil der Masterarbeit erhält.
- (5) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (zwei Personen) zugelassen werden.

§ 27

Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit

- (1) Zum schriftlichen Teil der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder b) erfüllt,

2. im Fall des § 4 Absatz 1 Nr. 2 c) den Bachelorabschluss erworben hat, und in Prüfungen mindestens 90 Credits erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht bestanden" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

(1) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird von der den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist

aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.
- (3) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der erstmaligen Anfertigung des schriftlichen Teils seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 18 a gilt entsprechend.

§ 29

Abgabe und Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt er gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die in dem Studiengang lehren. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 13 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gemäß § 13 Abs. 3 gebildet. Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 30

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium (mündlicher Teil der Masterarbeit) ergänzt den schriftlichen Teil der Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich und beginnt mit einer Präsentation der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 Abs. 1 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 in Prüfungen 90 Credits erworben wurden
 3. der schriftliche Teil der Masterarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für den schriftlichen Teil der Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 35 Minuten; davon entfallen auf den Präsentationsteil etwa 20 Minuten je Prüfling. Fragen sind nur von den Prüfenden zulässig. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 20) entsprechende Anwendung.
- (4) Rechte Dritter (z. B. vertrauliche Firmeninterna) sind zu wahren.

§ 31

Note und Credits der Masterarbeit

- (1) Die Note der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der rechnerischen Werte der Einzelnoten des schriftlichen Teils der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 13 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Gewichte zu Grunde gelegt:

schriftlicher Teil der Masterarbeit	fünffach
Kolloquium	einfach.

- (2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 30 Credits erworben.
- (3) Bei nicht bestandenem schriftlichem Teil (5,0) entfällt das Kolloquium.
- (4) Das Kolloquium muss bestanden sein.

§ 32

Ergebnis der Masterprüfung, Veröffentlichung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 durch Prüfungen studienbegleitend 90 Credits und durch die Masterarbeit 30 Credits erbracht wurden.
- (2) Die Masterprüfung im Vollzeitstudiengang ist nicht bestanden, wenn
- a) eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des ersten Fachsemesters endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
 - b) die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des zweiten Fachsemesters endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht bzw. die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfach des zweiten Fachsemesters endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht oder die Prüfung in dem Fach „Innovation and Development Strategies (IDS)“ endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt,
 - c) das Research Project endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt,
 - d) der schriftliche Teil der Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.
- (3) Die Masterprüfung im Teilzeitstudiengang ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem aus der Anlage 2 ersichtlichen Fach des ersten und dritten Fachsemesters endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
 - b) die Prüfung in einem aus der Anlage 2 ersichtlichen Fach des zweiten und vierten Fachsemesters endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht bzw. die Prüfung in einem aus der Anlage 2 ersichtlichen Wahlpflichtfach des zweiten und vierten Fachsemesters endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht oder die Prüfung in dem Fach „Innovation and Development Strategies (IDS)“ endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt,
 - c) das Research Project oder das Kolloquium endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt,
 - d) der schriftliche Teil der Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.
- (4) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine englische Übersetzung ist beizufügen. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.
- (5) Jeder Prüfling, der die Masterarbeit bestanden hat, hat der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ein Exemplar der schriftlichen Masterarbeit auf CD-ROM zwecks Aufnahme in die digitale Hochschulbibliothek und Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek zu überlassen; zwecks Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek dürfen Kopien der Dateien gezogen werden und Speicherungen vorgenommen werden. Vertrauliche Teile der jeweiligen Masterarbeit sind davon ausgenommen.

§ 33

Zeugnis und Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Ausfertigung in englischer Sprache erstellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen und das Thema und die Note des Research Project, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung

„bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 13 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt

§ 34

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit der Urkunde über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es einen ECTS- Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.
- (3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/ Module und die erworbenen Credits. Diese Leistungspunkte werden ausgewiesen.

§ 35

Masterurkunde

- (1) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung (Kolloquium) erbracht wurde, wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englischsprachige Übersetzung wird der Urkunde beigefügt.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 36

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahl- pflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Masterstudiengangs Information Technology keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahme-scheine, erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Information Technology. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (5) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Information Technology. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Information Technology.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V.-Schlussbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Information Technology an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in dem Masterstudiengang Information Technology an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2021 nach der im Wintersemester 2016/2017 geltenden Masterprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO E-Technik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. März 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 5) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag diese Frist gemäß

Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Technology an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich
- für das Wintersemester 2019/2020 in das zweite oder in ein höheres Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2020 in das dritte oder in ein höheres Fachsemester,
 - für das Wintersemester 2020/2021 in das vierte oder in ein höheres Fachsemester

in den Masterstudiengang Information Technology an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, die Masterprüfungsordnung Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. März 2018 (Verkündungsblatt 2018/Nr. 5) Anwendung.

- (4) Soweit Studierende sich, abweichend von Absatz 3, zum wiederholten Male für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt diese Masterprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 40

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 27. März sowie vom 12. Juli 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. Juli 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology (Vollzeit)

Fach-Nr.	Fach	Kzz.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	CR
Pflichtfächer								
5915	Advanced Topics in Algorithms	ATA	4				4	5 CR
5914	Discrete Signals and Systems	DSS	4				4	5 CR
5913	Probability and Statistics	PAS	4				4	5 CR
5916	Usability Engineering	UEN	4				4	5 CR
5911	Scientific Methods and Writing	SMW	4				4	5 CR
5906	Management Skills and Business Administration	MBA	4				4	5 CR
5912	Innovation and Development Strategies	IDS		4			4	5 CR
	Summe Pflichtfächer		24	4			28	35 CR
Wahlpflichtfächer								
5918	Communication for Distributed Systems ¹⁾	CDS		4			4	5 CR
5917	Embedded Systems Design ¹⁾	ESD		4			4	5 CR
5923	Industrial Software Engineering ¹⁾	ISE		4			4	5 CR
5919	Information Fusion ¹⁾	IFU		4			4	5 CR
5922	Intelligent Technical Systems ¹⁾	ITS		4			4	5 CR
5920	Network Security ¹⁾	NWS		4			4	5 CR
5924	Advanced Topics in Machine Learning ¹⁾	AML		4			4	5 CR
	N. N. ²⁾						4	5 CR
	Summe Wahlpflichtfächer			20			20	25 CR
5925	Research Project	RES			x			30 CR
-	Master's Thesis	MAT				x		30 CR
	Summen SWS		24	24			48	
	Summen CR		30 CR	30 CR	30 CR	30 CR		120 CR

CR = Credits (1 CR entspricht 30 h), SWS = Semesterwochenstunden.

¹⁾ Fünf von insgesamt sieben Wahlpflichtfächern sind zu wählen

²⁾ Vom Prüfungsausschuss zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Angebot der TH OWL oder anderer Hochschulen mit mindestens 4 SWS, 5 CR.

Anlage 2

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology (Teilzeit)

Fach-Nr.	Fach	Kzz.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. + 6. Sem.	7. +8. Sem.	SWS	CR
Erstes Semester, Pflichtfächer										
5915	Advanced Topics in Algorithms	ATA	4						4	5 CR
5914	Discrete Signals and Systems	DSS	4						4	5 CR
5913	Probability and Statistics	PAS	4						4	5 CR
Zweites Semester, Pflichtfach										
5912	Innovation and Development Strategies	IDS		4					4	5 CR
Zweites Semester, Wahlpflichtfächer										
5918	Communication for Distributed Systems ¹⁾	CDS		4					4	5 CR
5919	Information Fusion ¹⁾	IFU		4					4	5 CR
5920	Network Security ¹⁾	NWS		4					4	5 CR
	N. N. ²⁾								4	5 CR
Drittes Semester, Pflichtfächer										
5916	Usability Engineering	UEN			4				4	5 CR
5911	Scientific Methods and Writing	SMW			4				4	5 CR
5906	Management Skills and Business Administration	MBA			4				4	5 CR
Viertes Semester, Wahlpflichtfächer										
5923	Industrial Software Engineering ¹⁾	ISE				4			4	5 CR
5922	Intelligent Technical Systems ¹⁾	ITS				4			4	5 CR
5917	Embedded Systems Design ¹⁾	ESD				4			4	5 CR
5924	Advanced Topics in Machine Learning ¹⁾	AML				4			4	5 CR
Fünftes und sechstes Semester										
5925	Research Project	RES					x			30 CR
Siebtens und achtes semester										
-	Master's Thesis	MAT						x		30 CR
	Summe SWS		12	12	12	12			48	
	Summe CR		15 CR	15 CR	15 CR	15 CR	30 CR	30 CR		120 CR

CR = Credits (1 CR entspricht 30 h), SWS = Semesterwochenstunden.

¹⁾ Fünf von insgesamt sieben Wahlpflichtfächern sind zu wählen

²⁾ Vom Prüfungsausschuss zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Angebot der TH OWL oder anderer Hochschulen mit mindestens 4 SWS, 5 CR.

Wahlpflichtfach-Katalog WITM

Fach-Nr.	Kurz-zeichen	Fach	SWS	CR
5926	STI	Special Topics in Information Technology	4	5